VERORDNUNG (EWG) Nr. 340/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

zur Bestimmung der Tafelweinarten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird jedes Jahr ein Orientierungspreis für jede repräsentative Tafelweinart der Gemeinschaftserzeugung festgesetzt; diese Weinarten müssen daher näher bestimmt werden.

Inwieweit eine Tafelweinart repräsentativ ist, kann aufgrund der Menge oder aber aufgrund der Merkmale des betreffenden Tafelweins ermittelt werden.

Es müssen gewisse objektive Merkmale zur Unterscheidung der einzelnen Weinarten festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Rote Tafelweinarten sind:

a) roter Tafelwein, ausgenommen der unter c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10 % Vol. und höchstens 12 % Vol.; er wird als „Weinart R I" bezeichnet;

b) roter Tafelwein, ausgenommen der unter c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 13 % Vol. und höchstens 14 % Vol.; er wird als „Weinart R II" bezeichnet;

c) roter Tafelwein von Rebsorten der Art „Portugieser"; er wird als „Weinart R III" bezeichnet.

Artikel 2

Weiße Tafelweinarten sind:

a) weißer Tafelwein, ausgenommen der unter b) und c) genannte, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10 % Vol. und höchstens 12 % Vol.; er wird als „Weinart A I" bezeichnet;

b) weißer Tafelwein von Rebsorten der Arten Sylvaner oder Müller-Thurgau; er wird als „Weinart A II" bezeichnet;

c) weißer Tafelwein von Rebsorten der Art Riesling; er wird als „Weinart A III" bezeichnet.

Artikel 3

Die Verzeichnisse der in Artikel 1 Buchstabe c) und in Artikel 2 Buchstaben b) und c) genannten Rebsorten werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgestellt.

Artikel 4

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 945/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Bestimmung der Tafelweinarten (4) wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.
(4) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 1.